

Text der Satzung des Posaunenchores Uehlfeld

§ 1 Name - Mitgliedschaft - Geschäftsjahr

1. Der Posaunenchor führt den Namen "Posaunenchor der Evang.-Luth.-Kirchengemeinde Uehlfeld".
2. Der Posaunenchor ist Mitglied des Verbandes evang. Posaunenchöre in Bayern e.V, und erkennt dessen Satzung an. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt bis auf weiteres nicht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Auftrag des Posaunenchores

1. Der Posaunenchor versteht sich als kirchenmusikalische Gruppe der Gemeinde. Er steht mit seinem Dienst auf der Grundlage des Evang.-Luth. Bekenntnisses und sieht seinen Auftrag in der Verkündigung der biblischen Botschaft von Jesus Christus.
2. Der Posaunenchor sieht seine Hauptaufgabe in gottesdienstlichen und volksmissionarischen Einsätzen. Er pflegt das evangelische Liedgut sowie alte und neue Bläsermusik, neues geistliches Liedgut und das Volkslied.

§ 3 Organe des Posaunenchores

1. Organe des Posaunenchores sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Chorleiter und Stellvertreter
 - b) Chorobmann und Stellvertreter
 - c) Kassenwart

 - d) Noten- und Gerätewart

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertreter von Chorleiter und Chorobmann nur bei Verhinderung und/oder Beauftragung durch den Chorleiter bzw. Chorobmann tätig werden dürfen. Ausnahmen hiervon müssen mit mind. 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Posaunenchores beschlossen werden.

§ 4 Chorgemeinschaft

1. Mitglieder des Posaunenchores können Personen werden, welche die nötige musikalische Begabung besitzen und den Inhalt des §2 dieser Satzung anerkennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Jungbläser- oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. eine mindestens dreimonatige Probezeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die Jungbläserausbildung bzw. mit Beginn der Probezeit. Die Mitgliedsbeiträge an den Verband entrichtet der Chor ab dem Kalenderjahr, in dem im Chor mitgeblasen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kommt im Vorstand eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Bläser verpflichten sich zum regelmäßigen Üben sowie zum Besuch der wöchentlichen Proben und Chorveranstaltungen und der Bläserinsätze. Bei Verhinderung ist der Vorstand möglichst frühzeitig zu informieren.
4. Bei allen Proben und Chorveranstaltungen wird vom Bläser Pünktlichkeit und Disziplin erwartet.
5. Weiterhin sind die Bläser zur pfleglichen Behandlung von Instrumenten, Notenmaterial etc., soweit Eigentum des Chores, verpflichtet. Das Choreigentum darf nur für choreigene Zwecke eingesetzt werden. Für Beschädigungen oder Verlust aufgrund unsachgemäßer Behandlung (Vorsatz I Fahrlässigkeit) haftet das Mitglied.

6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Chores verletzt; dies gilt auch, wenn das Mitglied durch Teilnahme an nicht vom Posaunenchor getragenen Veranstaltungen mitwirkt, die das Ansehen des Posaunenchores beeinträchtigen. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied dauerhaft den Frieden innerhalb des Chores gefährdet, bzw. durch sein Verhalten die Gemeinschaft des Chores nachhaltig gefährdet. Ein Ausschluss kann vom Vorstand oder von 25 % der Mitglieder beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Chorvermögen oder Vermögensgegenstände des Chores. Weiterhin hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, alle noch in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, insbesondere Instrumente, Notenmaterial etc., soweit sie Eigentum des Chores sind, dem Vorstand in tadellosem Zustand zu übergeben.

8. Eine Wiederaufnahme ist nach entsprechender Erklärung oder Absprache mit dem Vorstand möglich.

9. Zu den Pflichten des Chores gehört die Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen des Bezirkes, dem der Chor angehört.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Die Leitung des Posaunenchores besteht aus den in § 3, Abs. 2 genannten. Diese haben die Aufgabe, den Chor zur Erfüllung seines Verkündigungsauftrages zuzurüsten.

1. Der Chorleiter ist insbesondere für die Probenarbeit verantwortlich und setzt für das Blasen in Gottesdiensten, Konzerten und anderen gemeindlichen und öffentlichen Veranstaltungen musikalische Ziele. Für anstehende Veranstaltungen bespricht er mit seinem Stellvertreter oder dem Chorobmann die Auswahl der Programme. Er ist rechtzeitig um Jungbläser bemüht und sorgt für deren Anleitung bzw. deren Ausbildung. Er nützt die vom Verband angebotenen Möglichkeiten der Fortbildung für sich und für den Chor. Er sorgt für die Ausbildung seines Stellvertreters, damit im Falle seiner Verhinderung oder Ausscheidens Ersatz bzw. ein Nachfolger vorhanden ist, der die Arbeit des Chores ohne Unterbrechung
2. Der Chorobmann und sein Stellvertreter sind insbesondere verantwortlich für die Pflege des geistlichen Lebens im Chor. Sie erledigen die geschäftlichen Dinge (z.B: Aufstellung und Fortschreibung der Mitglieder bzw. Anwesenheitsliste und der Chronik, Verteilung der Zeitschriften und Bekanntgabe der Rundschreiben etc.). Der Chorobmann bzw. sein Stellvertreter kann Verpflichtungen für den Posaunenchor nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Chorvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in alle im Namen des Posaunenchores abzuschließende Verträge oder sonstige Verpflichtungserklärungen diese Bestimmung aufzunehmen.
3. Der Kassenwart sorgt dafür, dass im jährlichen Haushalt der Kirchengemeinde entsprechende Mittel für den Chor bereitgestellt werden. Weiterhin ist er für die termingerechte und ordnungsgemäße Abführung der Pflichtbeiträge an den Verband verantwortlich. Der Kassenwart kann Verpflichtungen für den Posaunenchor nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Chorvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in alle im Namen des Posaunenchores abzuschließende Verträge oder sonstige Verpflichtungserklärungen diese Bestimmung aufzunehmen.
4. Der Noten- und Gerätewart ist für das Erfassen und die Verwaltung bzw. Pflege des choreigenen Materials (Notenmaterial, Instrumente, Pflegemittel, Notenpulte usw.) verantwortlich. Er hat ferner die Aufgabe, bei Ein- bzw. Austritt eines Mitgliedes entsprechendes Instrumentarium bzw. Notenmaterial an das Mitglied auszugeben bzw. wieder entgegenzunehmen."

§ 6 Vorstandsversammlungen

Der Vorstand hat sich zur Erfüllung seiner unter § 5 genannten Aufgaben so oft zu treffen, wie diese es verlangen. Eine regelmäßige Versammlung ist anzuraten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils am Anfang eines Geschäftsjahres statt (i.d.R. Januar). Die Mitgliederversammlung kann folgende Beschlüsse fassen:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- b. Aufnahme eines Mitglieds in den Fällen des §4, Abs. 2
- c. Ausschluss eines Mitgliedes
- d. Auflösung des Chores
- e. Satzungsänderung bzw. Aufhebung der Satzung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder dies verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die diese außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt haben, diese Versammlung selbst einberufen.

§ 8 Eigentum des Posaunenchores

Choreigene Instrumente, Notenmaterial und Notenständer sind Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uehlfeld. Ein Verzeichnis hierüber ist laufend zu führen.

§ 9 Auflösung des Posaunenchores

1. Die Auflösung des Chores als nichteingetragener Verein bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Auflösung des Chores sind die choreigenen Instrumente, Notenständer und Notenmaterial usw. der Kirchengemeinde zu übergeben, damit eine Wiederbelebung oder Neugründung des Chores möglich ist.